

Stellplatzsatzung der Stadt Chemnitz

Inhalt

- § 1 Ablösung und Erhebung von Stellplatzablösebeträgen
- § 2 Einteilung des Stadtgebietes in Gebietszonen
- § 3 Höhe der Stellplatzablösebeträge
- § 4 Beschränkungszone
- § 5 Schlussbestimmungen

Stellplatzsatzung der Stadt Chemnitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBL S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBL S. 345) und des Gesetzes zur Vereinfachung des Baurechtes im Freistaat Sachsen vom 18. März 1999 (SächsGVBL S. 86) Artikel 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) § 49 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14. Juni 2000 mit Beschluss-Nr. B-116/2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ablösung und Erhebung von Stellplatzablösebeträgen

(1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen aus tatsächlichen Gründen auf dem Baugrundstück selbst oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert wird, nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so bestimmt die Stadt Chemnitz durch diese Satzung, in welcher Höhe je nicht hergestelltem Stellplatz der zur Herstellung Verpflichtete statt dessen an die Stadt Chemnitz einen Geldbetrag zu zahlen hat (Stellplatzablösebetrag).

(2) Die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Stellplätze und die Anzahl der davon abzulösenden Stellplätze sowie die Höhe des Stellplatzablösebetrages (in DM/EUR) ist in der Baugenehmigung festzulegen.

(3) Der Stellplatzablösebetrag ist spätestens vor Baubeginn an die Stadt Chemnitz zu zahlen. In der Baugenehmigung ist dies durch Nebenbestimmung anzuordnen.

§ 2

Einteilung des Stadtgebietes in Gebietszonen

(1) Zur Festlegung des Stellplatzablösebetrages wird das Gebiet in der Stadt Chemnitz in Gebietszonen wie folgt gegliedert:

Gebietszone I (Zentrum)

Die Gebietszone I umfasst den zentralen Bereich des Stadtzentrums und wird vom Falkeplatz, der Bahnhofstraße, Georgstraße, Mauerstraße, Reichsbahngrenze, August-Bebel-Straße, Müllerstraße und dem Chemnitzfluss umgrenzt.

Die Gebietszone umfasst die anliegenden Grundstücke beidseitig der oben genannten Gebietsabgrenzungen.

Gebietszone II (angrenzender zentrumsnaher Bereich)

Die Gebietszone II beinhaltet den Bereich zwischen Gebietszone I und dem inneren Stadtring Reichsstraße, Reichsbahnbogen, Dresdner Straße, August-Bebel-Straße, Müllerstraße, Schloßteichstraße, Matthesstraße, Leipziger Straße.

60.100

Die Gebietszone umfasst die anliegenden Grundstücke beidseitig der oben genannten Gebietsabgrenzungen.

Gebietszone III (übriges Stadtgebiet)

Die Gebietszone III ist der Teilbereich zwischen innerem Stadtring Gebietszone I und II und der Stadtgrenze.

Die Umgrenzung der Gebietszonen I, II und III sind in dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten "Plan über die Gebietszonen zur Stellplatzsatzung der Stadt Chemnitz" ergänzend dargestellt.

(2) Die Höhe des Stellplatzablösebetrages wird durch die Lage des Bauvorhabens innerhalb der festgelegten Gebietszonen unter Absatz 1 bestimmt.

§ 3

Höhe der Stellplatzablösebeträge

(1) Die Höhe des Stellplatzablösebetrages muss den Forderungen des § 49 Abs. 2 Satz 5 SächsBO entsprechen.

(2) Die Stellplatzablösebeträge in DM/EUR je nicht hergestelltem Stellplatz sind wie folgt festgelegt:

Gebietszone	I	(Zentrum)	18.000 DM	9.203 EUR
Gebietszone	II	(angrenzender zentrumsnaher Bereich)	11.235 DM	5.744 EUR
Gebietszone	III	(übriges Stadtgebiet)	6.594 DM	3.371 EUR

§ 4

Beschränkungszone

(1) Die Beschränkungszone umfasst den innerstädtischen Teilbereich, der wie folgt begrenzt wird: Straße der Nationen ab Carolastraße, Brückenstraße im Bereich Theaterstraße bis Augustusburger Straße, Bahnhofstraße bis Zschopauer Straße, Zschopauer Straße bis Moritzstraße, Moritzstraße bis Annaberger Straße, Falkestraße, Chemnitzfluss bis Hartmannstraße, Hartmannstraße bis Theaterstraße, Theaterstraße von Hartmannstraße bis Einmündung Brückenstraße. (Anlage 2 Plan der Beschränkungszone)

Die Beschränkungszone umfasst die anliegenden Grundstücke beidseitig der oben genannten Straßenzüge.

Die Umgrenzung der Beschränkungszone ist in dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten "Plan der Beschränkungszone zur Stellplatzsatzung der Stadt Chemnitz" ergänzend dargestellt.

(2) In dieser Zone wird der Parkbedarf abgedeckt, der zur unmittelbaren Funktionsfähigkeit für dieses Stadtgebiet notwendig ist.

(3) Für nachfolgende Verkehrsquellen wird die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt begrenzt:

Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (beschränkt) für Kfz
Mehrfamilienhäuser	ein Stellplatz pro 75 m ² Wohnfläche
Büro- und Verwaltungsräume	ein Stellplatz pro 140 m ² Nutzfläche

Ergeben sich bei der Berechnung des Stellplatzbedarfes Dezimalzahlen, wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet.

(4) Für alle anderen Verkehrsquellen sind keine Beschränkungen vorgenommen.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

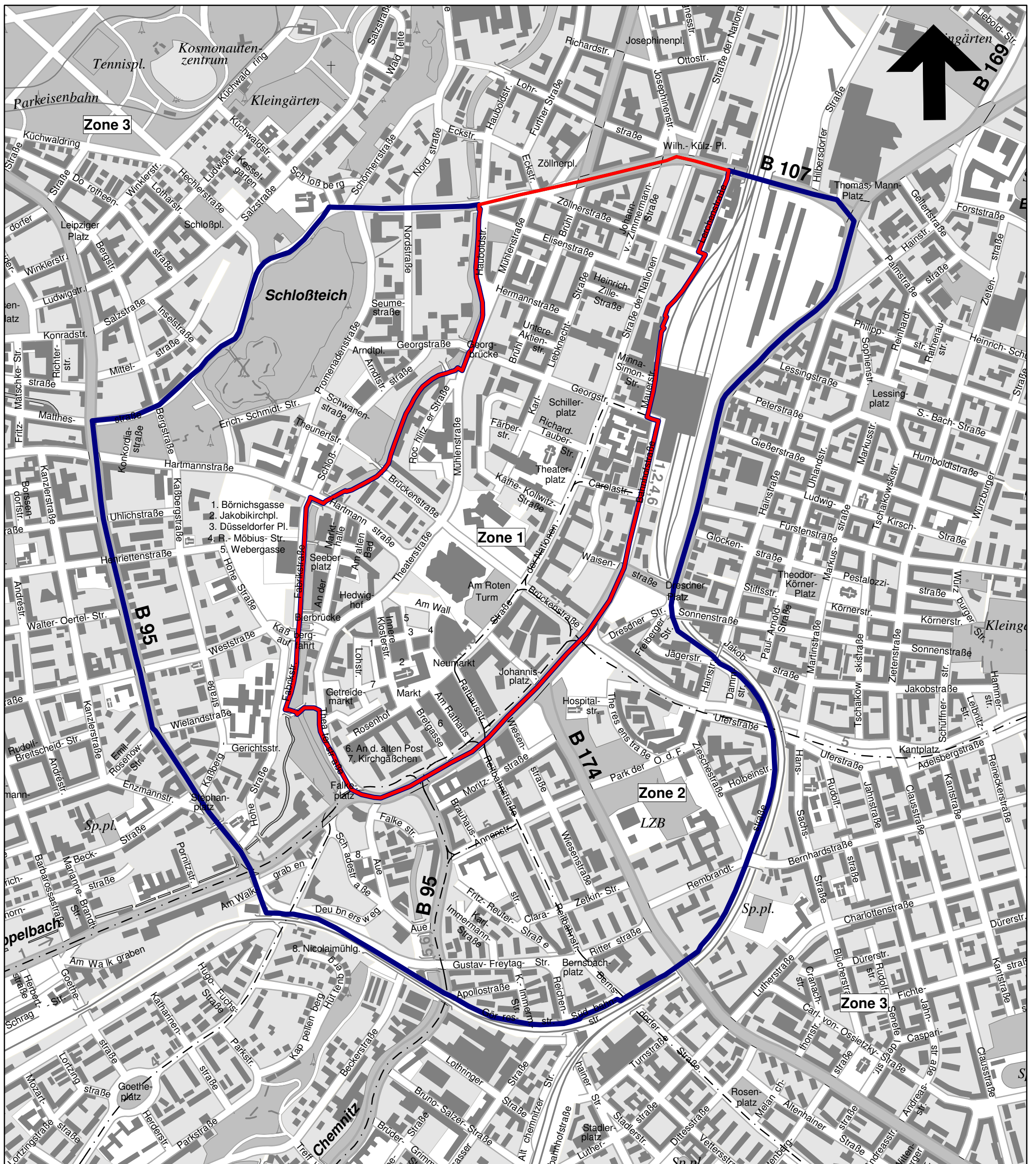
(2) Gleichzeitig tritt die "Satzung der Stadt Chemnitz über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), (Stellplatzsatzung)" vom 23.12.1993 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.1993, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr.1/94 vom 14.01.1994) außer Kraft.

Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister

Stellplatzsatzung der Stadt Chemnitz

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	18.12.91		27.01.92	01.08.90	Nr. 2/92	
Satzung	15.12.93		14.01.94	15.01.94	Nr. 1/94	
Satzung	14.06.00	09.08.00	23.08.00	24.08.00	Nr. 34/00	20.



Gebietszonen zur Stellplatzsatzung der Stadt Chemnitz

- Legende:
- Stellplatzzone I
 - Stellplatzzone II
 - außerhalb der Stellplatzzone II Stellplatzzone III

Stadtzentrum Chemnitz Rahmenplanung 2000 Untersuchungsgebiet

Plan der Beschränkungszone

Legende

— Grenze Untersuchungsgebiet Rahmenplanung

